

22 L 1339/18.A

B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau [REDACTED]

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Keienborg, Friedrich-Ebert-Straße 17, 40210 Düsseldorf, Gz.: 038/18K,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 7441011-232,

Antragsgegnerin,

w e g e n Asylrechts (vorläufiger Rechtsschutz - Dublin; Italien)

hat Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht von Szczepanski
als Einzelrichterin
der 22. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 9. Juli 2018

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung der Klage 22 K 4056/18.A gegen Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. April 2018 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

G r ü n d e :

Der am 4. Mai 2018 bei Gericht gestellte Antrag mit dem aus dem Tenor ersichtlichen Inhalt hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist gemäß § 34a Abs. 2 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) statthaft. Ferner ist die dort bestimmte Antragsfrist von einer Woche nach Bekanntgabe des streitgegenständlichen Bescheides (hier am 27. April 2018) gewahrt.

Der Antrag ist auch begründet. Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht auf Antrag im Rahmen einer eigenen Ermessensentscheidung die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen, wenn das Interesse der Antragstellerin an der beantragten Aussetzung der Vollziehung das bezüglich der Abschiebungsanordnung durch § 75 AsylG gesetzlich angeordnete öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzbarkeit des Verwaltungsaktes überwiegt. Die dabei vorzunehmende Interessenabwägung geht zu Gunsten der Antragstellerin aus. Die Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides begegnet bei der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Die Abschiebungsanordnung findet ihre Rechtsgrundlage vorliegend nicht in § 34a Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. AsylG. Danach ordnet das Bundesamt die Abschiebung in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Es kann offen bleiben, ob tatsächlich die Zuständigkeit Italiens für die Durchführung des Asylverfahrens der Antragstellerin gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG i.V.m. der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin III-VO), begründet wurde. Dies wäre womöglich zu verneinen, wenn die Antragstellerin nicht in den Anwendungsbereich des hier allein in Betracht kommenden Zuständigkeitstatbestandes des Art. 13 Abs.1 Dublin III-VO (Einreise aus Libyen nach Italien im September 2015 und dort im November 2015 gestellter Asylantrag) fiel. Dieser Zuständigkeitstatbestand gilt für „Antragsteller“. Falls der Antragstellerin in Italien bereits internationaler Schutz gewährt wurde, ist zweifelhaft, ob es sich bei ihr um eine Antragstellerin in diesem Sinne handelt. Denn nach Art. 2 c) Dublin III-VO sind nur Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, über den noch nicht endgültig entschieden wurde, Antragsteller in diesem Sinne. Die Antragstellerin gibt an, sie wisse nicht, ob ihr in Italien internationaler Schutz zuerkannt worden sei; eine Schutzgewährung liegt jedoch angesichts ihrer Angaben gegenüber dem Bundesamt, sie habe in Italien eine Aufenthaltserlaubnis für sechs Monate erhalten, die im April 2017 um ein weiteres Jahr verlängert worden sei, jedenfalls nahe.

Sollte die Zuständigkeit Italiens nach Art.13 Abs. 1 Dublin III-VO begründet worden sein, ist sie jedenfalls nicht nachträglich entfallen. Insbesondere hat das Bundesamt innerhalb der in Art. 23 Abs. 2 Dublin III-VO genannten Frist (zwei Monate ab Erhalt des EURODAC-Treffers am 6. März 2018) am 5. April 2018 ein Wiederaufnahmegesuch an Italien gerichtet, das ausweislich der automatisch generierten Empfangsbestätigung am gleichen Tag dort einging. Italien hat hierauf nicht reagiert, sodass gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2

der Dublin III-VO seit Ablauf des 19. April 2018 davon auszugehen ist, dass dem Wiederaufnahmegesuch stattgegeben wird, was (im Falle der Anwendbarkeit des Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO auf die Antragstellerin) die Verpflichtung Italiens zur Wiederaufnahme der Antragstellerin begründet.

Ferner ist (im Falle der Anwendbarkeit des Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO auf die Antragsteller) die Zuständigkeit nicht gemäß Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO wegen Ablaufs der Überstellungsfrist auf die Antragsgegnerin übergegangen. Die fiktive Annahme des Wiederaufnahmegesuchs durch Italien liegt weniger als sechs Monate zurück und die Überstellungsfrist wurde durch die Stellung des vorliegenden fristgerecht gestellten Eilantrages unterbrochen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Mai 2016 - 1 C 15/15 -, Rdn. 11, juris.

Sollte sich hingegen herausstellen, dass der Antragstellerin in Italien bereits Schutz gewährt wurde und Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO auf sie keine Anwendung fände, begegnet die Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG schon deswegen ernstlichen Zweifeln, weil nicht - wie dort vorausgesetzt - ein Fall des § 26a AsylG oder § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG vorliegen würde, sondern allenfalls ein Fall des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, der das Bundesamt zum Erlass einer Abschiebungsandrohung nach § 36 Abs. 1 AsylG ermächtigen könnte.

Es kann ferner offen bleiben, ob die Zuständigkeit Italiens für die Prüfung des Asylantrages der Antragstellerin gemäß Art. 3 Abs. 2 UAbs. 3 Dublin III-VO auf die Antragsgegnerin übergegangen ist, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylantragsteller in Italien systemische Schwachstellen aufweisen, die für die schwangere Antragstellerin eine ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GR-Charta) bzw. Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) mit sich brächten, wenn sie nach Italien überstellt würde, und kein anderer Staat als zuständiger Staat für die Prüfung des Asylantrages bestimmt werden kann. Denn die Abschiebungsanordnung stellt sich jedenfalls als rechtswidrig dar, weil nach gegenwärtigem Erkenntnisstand entgegen den Vorgaben des § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG derzeit nicht feststeht, dass die Abschiebung der Antragstellerin nach Italien durchgeführt werden kann.

Das Bundesamt hat nach dieser gesetzlichen Maßgabe neben zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen auch zu prüfen, ob der Abschiebung inlandsbezogene Vollzugshindernisse entgegenstehen. Für eine insoweit eigene Entscheidungskompetenz der Ausländerbehörde verbleibt daneben kein Raum,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. September 2014 - 2 BvR 1795/14 -, juris; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30. August 2011 - 18 B 1060/11 -, juris, Rdn. 4; OVG Niedersachsen, Urteil vom 4. Juli 2012 - 2 LB 163/10 -, juris, Rdn. 41; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 1. Februar 2012 - OVG 2 S 6.12 -, juris, Rdn. 4 ff.; VGH Bayern, Beschluss vom 12. März 2014 - 10 CE 14.427 -, juris, Rdn. 4; OVG des Saarlandes, Beschluss vom 25. April 2014 - 2 B 215/14 -, juris, Rdn. 7; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 31. Mai 2011 - A 11 S 1523/11 -, juris, Rdn. 4 ff.; OVG Hamburg, Be-

schluss vom 3. Dezember 2010 - 4 Bs 223/10 -, juris, Rdn. 9 ff.; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 29. November 2004 - 2 M 299/04 -, juris, Rdn. 9 ff.

Dies gilt nicht nur hinsichtlich bereits bei Erlass der Abschiebungsanordnung vorliegender, sondern auch bei nachträglich auftretenden Abschiebungshindernissen und Duldungsgründen,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. September 2014 - 2 BvR 1795/14 -, juris, m.w.N.

Ein Duldungsgrund nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG liegt vor, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Vorliegend stehen der Abschiebung der Antragstellerin rechtliche Gründe entgegen. Denn in ihrem Fall besteht ein inlandsbezogenes Ausreisehindernis in Form der Reiseunfähigkeit.

Für die Beurteilung eines inlandsbezogenen Ausreisehindernisses in Form der Reiseunfähigkeit sind die geltend gemachten Erkrankungen und etwa zu befürchtende gesundheitliche Verschlechterungen nur hinsichtlich des Vollzugs der Abschiebung als solcher in den Blick zu nehmen. Ein solches inlandsbezogenes Ausreisehindernis liegt danach vor, wenn und solange der Ausländer ohne Gefährdung seiner Gesundheit nicht transportfähig ist (sog. Reiseunfähigkeit im engeren Sinne) oder wenn außerhalb des Transportvorgangs unmittelbar durch die Ausreise bzw. Abschiebung oder als unmittelbare Folge davon eine wesentliche Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes für den betroffenen Ausländer konkret droht und diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder gemindert werden kann (sog. Reiseunfähigkeit im weiteren Sinn).

Vgl. Bayerischer VGH, Beschlüsse vom 23. August 2016 - 10 CE 15.2784 -, juris, Rdn. 7, und vom 31. Mai 2016 - 10 CE 16.838 -, juris, Rdn. 7; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 8. Februar 2012 - 2 M 29/12 -, juris, Rdn. 8; OVG NRW, Beschluss vom 24. Februar 2006 - 18 A 916/05 -, juris; VG München, Urteil vom 25. Mai 2016 - M 17 K 14.30166 -, juris, Rdn. 38; Kluth, in: Kluth/Heusch, Beck'scher Online-Kommentar Ausländerrecht, Stand: 1. Februar 2017, § 60a AufenthG, Rdn. 13, m.w.N.

Nach diesen Maßstäben ist die Antragstellerin derzeit reiseunfähig.

Ausweislich des im Asylverfahren von der Antragstellerin in Ablichtung vorgelegten Mutterpasses liegt bei der Antragstellerin eine Schwangerschaft vor. In Bezug auf die Frage, ob es sich dabei um eine Risikoschwangerschaft handelt, ist dem Mutterpass die Auswahl „Besondere psychische Belastung (z.B. familiäre oder berufliche)“ sowie „Besondere soziale Belastung (Integrationsprobleme, wirtsch. Probleme)“ zu entnehmen. Vorliegend kommt es auf die Frage, ob bei der Antragstellerin eine Risikoschwangerschaft vorliegt, jedoch nicht entscheidungserheblich an. Denn sie befindet sich gegenwärtig schon in der Phase des vorgeburtlichen Mutterschutzes, so dass sie und ihr ungeborenes Kind – unabhängig von dem Bestehen einer Risikoschwangerschaft – eines besonderen Schutzes bedürfen, der ihre derzeitige Reiseunfähigkeit begründet. Dies folgt aus den Wertungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG), das bei der Frage der Durchführbarkeit einer Abschiebung entsprechend herangezogen werden kann.

Nach § 3 Abs. 2 MuSchG dürfen werdende Mütter sechs Wochen vor der Entbindung grundsätzlich nicht mehr beschäftigt werden; gemäß § 6 Abs. 1 MuSchG dauert das Beschäftigungsverbot in der Regel bis acht Wochen nach der Entbindung. Die Vorschriften beruhen auf der allgemeinen Erkenntnis, dass im Falle einer erheblichen physischen oder psychischen Belastung der Schwangeren in dieser Zeit Gefahren für Mutter und Kind nicht von der Hand zu weisen sind. Eine entsprechende zeitliche Grenze ist mithin auch für Abschiebungen zu ziehen, so dass eine tatsächliche Vermutung dafür besteht, dass eine Schwangere während der Mutterschutzfrist nicht gefahrlos abgeschoben werden kann.

Vgl. VG Schwerin, Beschluss vom 2. Mai 2014 - 3 B 357/14 As -, juris, Rdn. 19 ff.; VG Oldenburg, Beschluss vom 29. Januar 2013 - 11 B 37/13 -, juris, Rdn. 10; Dienelt, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Auflage 2016, § 60a Rdn. 23 m.w.N.; Bruns, in: Hofmann (Hrsg.), Ausländerrecht, 2. Auflage 2016, § 60a AufenthG, Rdn. 13;

Da der voraussichtliche Entbindungstermin vorliegend für den 22. Juli 2018 errechnet ist, begann die Mutterschutzfrist für die Antragstellerin nach § 3 Abs. 2 MuSchG bereits am 10. Juni 2018.

Abschließend ist auf Folgendes hinzuweisen: Soweit das Abschiebungshindernis nach dem Ende der Mutterschutzfrist entfällt und kein anderes Abschiebungshindernis (etwa aus Art. 6 Abs. 1 GG im Hinblick auf eine geschützte familiäre Lebensgemeinschaft mit dem dann geborenen Kind) vorliegen sollte, kommt eine Abänderung dieses Eilbeschlusses auf Antrag der Antragsgegnerin oder von Amts wegen in Betracht. Die Überstellungsfrist ist unterbrochen, solange die Klage aufschiebende Wirkung entfaltet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 Abs. 1 RVG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

von Szczepanski



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf